

ERNEUERTES UND GESCHÄRFTES

PATENT

WEGEN

VERBOTENER AUSFUHR

VON

GOLD

UND

SILBER.



GELDERN,

Gedruckt bey denen Königl. Preussischen Privilegirten
Buchdruckern H. und F. KORSTEN.

Wir FRIDERICH, von
Gottes Gnaden, König in
Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil.
Römischen Reichs Ertz-Cammerer und Chur-
Fürst, Souverainer und Oberster Hertzog von
Schlesien, Souverainer Printz von Oranien,
Neufchatel und Valengin, wie auch der Graf-
schaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cle-
ve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassu-
ben und Wenden, zu Mecklenburg und Crof-
sen Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst
zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden,
Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und
Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der
Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklen-
burg, Schwerin, Lingen, Bühren, und Leer-
dam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock,
Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und
Breda. &c. &c. &c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:
Demnach Wir nötig finden, Unsere, wegen
Ein-und Verkaufung Goldes und Silbers ergan-
gene Patente und Verordnungen um so viel-
mehr zu erneuern, als Wir höchst missfällig
vernehmen müssen, das darüber zeithero
nicht mit der bisherigen exactitude gehalten
worden, sondern noch immerhin Christen und
Juden, das Gold und Silber alhier und in andern
Unfern Provintzien, insonderheit auf denen
Messen oder Jahr-Märckten aufkaufen, und
auffer Landes führen; auch die, von auswärti-
gen Orten auf gedachte Messen kommende
fremde Gold-und Silber-Fabricanten die Silber,
welche sonst alda einzulauffen pflegen, bishe-
ro aufgekaufet, und auffer Landes gebracht
haben

haben ; Wir aber folchem sehr ſchädlichen und unzuläſſigen dem Publico und inſonderheit Unſern Müntz-Officinen , höchſt nachtheiligen Handel durchaus nicht weiter nachgesehen wiſſen wollen ;

Als erneuern und wiederholen Wir hiermit, und Kraft dieſes alle vorige wegen verbotener Ausführung ſowohl des Goldes, als des ſogennanten Bruch-und andern Silbers, imgleichen Pagamenten es ſey geſchmoltzen oder ungeſchmoltzen, emanirte Patente, vornehmlich aber die Patente vom 19. September. 1726. und vom 25. October 1731. wie auch die Circular-Ordre an Unſere ſämtliche Krieges-und Domainen-Cammern vom 20 December 1755 hiermit nochmaln alles Ernſtes, daß ſich keiner, er ſey Chriſt oder Jude, bey Confiscation, auch dem Befinden nach, bey harter Leib-und Lebens-Strafe unterſtehen ſoll, weder in Unſern Landen, noch in den Meſſen altes Gold und Silber es ſey geſchmoltzen, oder ungeſchmoltzen, imgleichen keine Krätze und Teſte zum Wieder-Verkauf auſſer Landes, unter was vor Praetext es auch geſchehen könnte, auf und an ſich zu kauffen, und auſſer Landes zu führen, ſondern es ſollen alle und jede, ſo dergleichen in Unſerm Lande erhandelt haben, ſolches an Unſere Müntzen oder deren Entrepreneurs und Commiſen jeden Orts zu verkaufen gehalten ſeyn. Damit ſich nun niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne ; So haben Wir ſolches durch den Druck publiciren laſſen, und befehlen hierdurch, bey Vermeidung nachdrücklicher Beſtrafung, daß darüber von Unſern Fiſcaliſchen und andern Bedienten, vornehmlich aber von denen Acciſe- und Zoll-Aemtern, welche auf das von denen
Meſſen

Messen ausgehende Silber, vermittelst genauen Visitirung acht haben sollen, auf das schärfste mit behörigen Nachdruck gehalten werden müsse. Wann auch sonst jemand in Erfahrung bringen möchte, das einig Gold oder Silber diesem Patente zu wieder, außer Landes gebracht, oder an auswärtige verkauft werde, ist solches dem nähsten Fiscal anzuzeigen, welcher nicht nur die Sache sogleich darauf gründlich untersuchen, sondern auch der Denunciant den zehnten Theil zu genieffen, und dessen Nahme dabey verschwiegen gehalten werden soll. Hingegen confirmiren Wir hiermit, die, wegen des, von denen Juden an die Gold-und Silber-Manufactur hieselbst zu liefernden Silbers, ergangene vorige Declaration, das nemlich denen vergleiteten Juden frey stehen soll, die auswärtige weisse, oder Blick-Silber, welche in Unfern Müntz-Officinen nicht mit Nutzen gebraucht werden können, aufzukaufen, selbige aber nicht eher zur Manufactur zu liefern, bis sie zuförderst in der hiesigen Müntze jedesmal gestempelt worden. Wie dann auch denen Gold-Schmieden ferner unbenommen bleibt, das, zu ihrer Profession benötigte Gold und Silber sowohl in Unfern Landen, als auswärts ferner einzukauffen und zu verarbeiten. Uhrkundlich haben Wir dieses Edict Höchst-Eigenhändig unterschrieben, und mit unfern Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin den
16^{ten} Martii 1756.

Friederich.

